



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Senatsgeschäftsordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Mai 2012 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. Oktober 2015 und der zweiten Änderung vom 21. November 2018

## **Zweite Änderung der Senatsgeschäftsordnung der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG am 21. November 2018 die folgende zweite Änderung der Senatsgeschäftsordnung vom 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette 07/12 vom 02. August 2012), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (Leuphana Gazette Nr. 42/15 vom 20. November 2015), beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

Die Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Der Zusatz „sowie die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule im Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG)“ wird ergänzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Sofern nicht anders beschlossen, kann die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule im Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG) auch an einer nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „die Senatsmitglieder“ wird durch „alle Anwesenden“ ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Mai 2012 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. Oktober 2015 und zweiten Änderung vom 21. November 2018**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Senatsgeschäftsordnung vom 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 07/12 vom 02. August 2012), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. Oktober 2015 (Leuphana Gazette Nr. 42/15 vom 20. November 2015) und zweiten Änderung vom 21. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 02/19 vom 15. Januar 2019), bekannt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Senats. Sie gilt gem. § 14 Abs. 3 S. 2 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg für Fakultätsräte, Kommissionen und andere Gremien, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. <sup>2</sup>Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senats ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung stattfinden muss.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender beruft den Senat ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. <sup>2</sup>Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder sowie die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule im Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG) erhalten die Einladung zur Kenntnis. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Senat in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist der Senat nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.
- (4) Beschlussvorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel nicht später als fünf Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.

### **§ 3 Teilnahme und Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit per E-Mail benachrichtigt. Die bzw. der auf der Liste erste Vertreterin bzw. erste Vertreter wird unverzüglich per E-Mail angefragt, ob sie bzw. er die Vertretung wahrnehmen kann; die weiteren Stellvertreterinnen und

Stellvertreter der jeweiligen Liste erhalten diese Anfrage in Kopie. Für die angefragte Stellvertreterin oder den angefragten Stellvertreter besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückmeldung. Falls bis 10.00 Uhr des auf die Anfrage folgenden Werktages keine positive Rückmeldung erfolgt ist, werden die als nächstes zu berücksichtigenden Vertreterinnen und Vertreter nach demselben Verfahren angefragt. Am Sitzungstag werden Vertretungen ab 10.00 Uhr telefonisch angefragt. Zu diesem Zweck hinterlegt jedes Senatsmitglied eine Telefonnummer bei dem Vorsitzenden des Gremiums. Bei erfolgloser telefonischer Kontaktaufnahme können ohne weiteren Versuch unmittelbar danach die nächsten Vertreterinnen und Vertreter telefonisch angefragt werden.

- (2) <sup>1</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlages. <sup>3</sup>Bei Ausschöpfung einer Liste ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages, auf die nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren der nächste Sitz entfallen würde.
- (3) <sup>1</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Beratende Mitglieder des Senats sind gem. § 14 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Senatsmitglied, Mitglied des Präsidiums oder die Gleichstellungsbeauftragte kann Anträge zur Tagesordnung stellen. <sup>2</sup>Sie sollen 8 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.
- (2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. <sup>3</sup>Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Senat oder die oder der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.
- (5) <sup>1</sup>Der Senat oder die oder der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte zum Zwecke der Anhörung und Beratung des Senats auch Nicht-Mitglieder der Hochschule zur Sitzung laden. <sup>2</sup>Dies ist im Vorschlag für die Tagesordnung zu vermerken.
- (6) Jedes Senatsmitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

## § 5 Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident, die oder der den Vorsitz ohne Stimmrecht führt und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten wird, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>3</sup>Der Senat gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsvorhaben unmittelbar betreffen, bedürfen die Beschlüsse neben der Mehrheit der Senatsmitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer. <sup>3</sup>Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsgang ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, so entscheiden die dem Senat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abschließend. <sup>4</sup>In Berufsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre direkt betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. <sup>5</sup>In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt. <sup>6</sup>Bei Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten ist die Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder erforderlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Perso-nengruppen gebunden. <sup>2</sup>An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem Ver-wandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nehmen sie nicht teil. <sup>3</sup>In diesem Fall gel-ten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 3.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit NHG oder Grund-ordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. <sup>2</sup>Abs. 3 S. 2, 4 und 5 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. <sup>5</sup>Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. <sup>6</sup>Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Senatsmitglieds oder der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Der Senat kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; Satz 1 geht jedoch vor.
- (7) Wird die Wahl des Senats oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammenset-zung des Senats aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Be-schlüsse.
- (8) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

## § 6 Geschäftsordnungsanträge

<sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
- Verschiebung von Tagesordnungspunkten
- Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit
- Schluss der Debatte oder Rednerliste
- Überweisung an eine Kommission usw.

sind bevorzugt zu behandeln. <sup>2</sup>Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. <sup>3</sup>Sie können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller begründet werden. <sup>4</sup>Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. <sup>5</sup>Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

## § 7 Öffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. <sup>4</sup>Sofern nicht anders beschlossen, kann die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule im Stiftungsrat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG) auch an einer nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch denen öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. <sup>2</sup>Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. <sup>2</sup>Erfolgt Widerspruch, entscheidet der Senat über das Rederecht.

## § 8 Protokoll

<sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. <sup>2</sup>In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. <sup>3</sup>Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zugeleitet und mit Ausnahme des vertraulichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Die Genehmigung des Protokolls durch den Senat erfolgt in der nächsten Sitzung.

## § 9 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Gremiums, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt der Senat.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.

